Grundschule Bookholzberg

Grundsätze zur *Unterrichtsbefreiung* von Schülerinnen und Schülern laut Niedersächsischem Schulgesetz und dem Gesamtkonferenzbeschluss der Grundschule Bookholzberg vom 9.10.2006:

→ Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers **für einen oder mehrere Tage entscheidet die Schulleitung** in Absprache mit dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin. Der schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten sollte mindestens eine Woche vorher der Schulleitung vorgelegt werden. Vordrucke sind im Sekretariat erhältlich.
→ Eine **Verlängerung der Ferienzeiten** wird grundsätzlich **nicht gewährt.** Die Ferientage bieten genügend Gelegenheit zu Erholungsreisen.
→ **Eigenmächtige Befreiungen und nachträgliche Entschuldigungen können nicht anerkannt werden**. Wer vorsätzlich Schulpflichtige nicht dazu anhält, ihrer Schulpflicht nachzukommen, handelt ordnungswidrig.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Grundsätze wurden in der o.g. Gesamtkonferenz beschlossen und werden vom Schulelternrat der Grundschule Bookholzberg ausdrücklich unterstützt.